

OEDB.12.209-1

## Empfehlung

vom

23. Januar 2014

Im Schlichtungsverfahren

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller

in Sachen

**1. Gemeindesteueramt Böttstein**, Kirchweg 16, 5314 Kleindöttingen

**2. Kantonales Steueramt**, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

betreffend

Einsicht in Schätzungsunterlagen

## I. Sachverhalt

1.

Mit Eingabe vom 16. März 2012 erhob der Gesuchsteller Einsprache gegen die Eröffnung der neuen Schätzungswerte seiner Liegenschaft im Stockwerkeigentum an der Y.\_\_\_\_. Im Verlauf des Einspracheverfahrens verlangte er mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 an das Gemeindesteueramt Böttstein sowie an das Kantonale Steueramt gestützt auf das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) Einsicht in "relevante Akten". Zudem stellte er unter Berufung auf § 173 Abs. 2 Satz 2 Steuergesetz (StG) sinngemäss folgende Anträge:

- "1. Es sei dem Gesuchsteller Einsicht in alle Akten der Gemeinde Böttstein zu gewähren, die im Zusammenhang mit den Schätzungswerten von selbstgenutztem Wohneigentum, insbesondere mit der Schätzung von Steuer- und Eigenmietwerten vorlägen.
2. Es sei ihm Einsicht in die letzte Schätzung von Steuer- und Eigenmietwert der Eigentumswohnungen von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, einst Z.\_\_\_\_ und in die aktuelle Schätzung der Werte von D.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_ zu gewähren."

2.

a)

Das Gemeindesteueramt Böttstein teilte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 mit, die verlangten Unterlagen bezüglich Liegenschaftsschätzung habe er bereits am 1. März 2012 erhalten. Gleichzeitig sei ihm mitgeteilt worden, dass das Gemeindesteueramt keine weiteren Unterlagen zur Liegenschaftsschätzung besitze. Die Originalschätzungsakten seien beim zuständigen Sachbearbeiter, der seine Einsprache behandle.

b)

Das kantonale Steueramt wies mit Entscheid vom 22. Oktober 2012 die Einsprache des Gesuchstellers gegen die Eröffnung der neuen Schätzungswerte ab. Bezüglich der verlangten Einsicht wurde ausgeführt, das Einsichtsrecht gemäss § 220 Abs. 2 StG sei gewährt worden. Kopien vom Schätzungsprotokoll und dem relevanten Raumeinheitenblatt seien bei der Eröffnung der Schätzung beigelegt und danach noch mehrmals zugestellt worden.

3.

Mit Schlichtungsgesuch vom 15. November 2012 an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau (nachfolgend "Beauftragte") stellte der Gesuchsteller folgende Anträge:

- "1. Die Gegenpartei sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller zu übersenden, was folgt:
  - 1.1. Das Verzeichnis aller der Gegenpartei vorliegenden Akten, aus denen für das Gebäude auf der Z.\_\_\_\_ der Gebäudeinhalt, der Gebäudewert, die Bauteuerung, der Unterhalt, die Lebenserwartung, die Entwertung, der Gebäudezustand, die Nebenkosten, der zusätzliche Ausbau, der Anlagezeitbauwert, der Landanteil und der Landwert hervorgehen, so wie diese in den Schätzungsprotokollen der Gemeindeschätzungsbehörde ausgewiesen sind.
  - 1.2 Drei Terminvorschläge zur Einsicht in die Akten an ihrem derzeitigem Ort,
  - 1.3 Die Zustimmung zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften von Akten, die der Gesuchsteller anlässlich der Akteneinsicht bezeichnet und die Zustimmung zur Mitnahme der noch zu bezeichnenden Akten.
2. Nachdem das Einschreiben vom 17. Oktober 2012 des Gesuchstellers an die Gegenpartei mit der offenbar unplausiblen Begründung beantwortet worden ist, dass die Gegenpartei keine weiteren Unterlagen zur Liegenschaftsschätzung besitze, und das Einschreiben vom 31. Oktober 2012 des Gesuchstellers an die Gegenpartei unbeantwortet geblieben ist, ersucht der Gesuchsteller um Schlichtung."

4.

a)

Das Gemeindesteuernamt Böttstein verwies in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2012 grundsätzlich auf den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts vom 22. Oktober 2012. Der Gesuchsteller könne sich während den ordentlichen Bürozeiten persönlich am Schalter melden und Einsicht in sein eigenes Liegenschaftsschätzungsprotokoll nehmen. Einer Einsicht in Schätzungsakten von anderen Liegenschaftseigentümern stehe das Steuergeheimnis entgegen.

b)

Das kantonale Steueramt führte mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2012 aus, gemäss § 220 Abs. 2 StG sei jede steuerpflichtige Person berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie könne überdies verlangen, vor die Gemeindeschätzungsbehörde und das Kantonale Steueramt vorgeladen zu werden. Die entsprechenden Bewertungsprotokolle lägen bei den zuständigen Gemeindesteuernämtern vor. Die Bewertungsprotokolle würden dem Steuerpflichtigen nur dann zur Einsicht offenstehen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen seien und keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstünden.

4.

Am 1. März 2013 wurden die Eingaben des kantonalen und des Gemeindesteueramts dem Gesuchsteller zugestellt und dieser am 23. September 2013 angefragt, ob sich durch das Angebot des Gemeindesteueramts zur Einsichtnahme die Angelegenheit für ihn erledigt habe.

5.

Mit Schreiben vom 30. September 2013 hielt der Gesuchsteller an seinen Anträgen fest und verwies weitestgehend auf die bereits eingereichten Ausführungen. Er stellte sinngemäss fest, dass das Angebot des Gemeindesteueramts zur Einsicht nicht ausreichend sei. Zudem beantragte er nunmehr die Vergleichsmieten bzw. Eigenmieten aller Wohnungen im Gebäudekomplex (Z.\_\_\_\_\_).

Auf die weitere Begründung des Begehrens wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## **II. Erwägungen**

1.

Zieht eine Behörde die teilweise oder vollständige Abweisung eines auf das IDAG gestützten Anspruchs in Betracht, hat sie der gesuchstellenden Person vorgängig Mitteilung zu machen. Diese ist berechtigt, innert 20 Tagen die Beauftragte um Schlichtung anzurufen (§ 36 Abs. 1 IDAG). Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still (§ 37 Abs. 1 Satz 1 IDAG).

a)

aa)

Das Gemeindesteueramt Böttstein hat dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 mitgeteilt, dass er die verlangten Unterlagen bezüglich Liegenschaftsschätzung bereits erhalten habe. Es sei ihm bereits mitgeteilt worden, dass keine weiteren Schätzungsunterlagen vorhanden seien. Daraus kann sinngemäss geschlossen werden, dass das Gemeindesteueramt nicht beabsichtigte, dem Gesuchsteller über die ihm bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen hinaus weitere Dokumente zur Einsicht zu geben. Es wurde jedoch keine Verfügung erlassen und auch keine Rechtsmittelbelehrung für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens erteilt.

Der Gesuchsteller beruft sich, wenn auch ohne Nennung einer Bestimmung, auf das IDAG. Die angerufene Behörde hat noch nicht formell über das Eingesichtsgesuch entschieden. Die Beauftragte ist daher für die Behandlung des Schlichtungsgesuchs, soweit es das Gemein-

desteueramt Böttstein betrifft, zuständig. Aus dem Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ist dem Gesuchsteller kein Nachteil erwachsen, da er das Schlichtungsgesuch innert der gesetzlichen Frist einreichte.

bb)

Der Gesuchsteller verlangt mit Schreiben vom 30. September 2013 auch die Bekanntgabe der Vergleichsmieten im Gebäudekomplex Z.\_\_\_\_ und dehnt damit sein Gesuch inhaltlich aus. Die nachfolgenden Erwägungen zur Bekanntgabe von Personendaten (E. 3) finden sinngemäss erst recht auf die neu verlangten Dokumente Anwendung, weshalb sich eine Empfehlung nicht aufdrängt. Es steht dem Gesuchsteller aber frei, ein entsprechendes neues Einsichtsgesuch beim Gemeindesteueramt Böttstein einzureichen.

b)

Es ist unklar, ob sich der Gesuchsteller betreffend Einsicht in Akten beim kantonalen Steueramt neben den steuerrechtlichen Einsichtsrechten auch auf Einsichtsrecht aufgrund des IDAG berufen will. Diese Frage kann offenbleiben, da das Steueramt über die Einsprache bereits am 22. Oktober 2012 entschieden hat. Das Schlichtungsgesuch ist damit gegenstandslos.

In materieller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass das IDAG während eines Einspracheverfahrens zwar anwendbar ist (§ 2bis IDAG). Es verleiht jedoch keine weitergehenden Einsichtsrechte als das Prozess- und Steuerrecht. Diese wurden von den zuständigen Behörden im Einspracheverfahren geprüft.

2.

Der Gesuchsteller verlangte beim Gemeindesteueramt unter anderem Einsicht in Schätzungsunterlagen der Wohnungen von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ sowie von D.\_\_\_\_. Im Schlichtungsgesuch werden diese nicht mehr namentlich erwähnt, jedoch Einsicht in alle Akten verlangt, aus denen bestimmte Werte für das Gebäude an der Z.\_\_\_\_ hervorgehen. Das Einsichtsgesuch betrifft somit alle Personen, die im Schätzungszeitpunkt Stockwerkeigentum an der Z.\_\_\_\_ besaßen. Es erübrigt sich, diese zu eruieren und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren, weil eine Einsicht nicht empfohlen wird (vgl. nachfolgend E. 3). Unter diesen Umständen ist auch auf eine Verhandlung zu verzichten.

3.

a)

§ 23 Abs. 3 IDAG gibt einer Person den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Einsicht in die sie selbst betreffenden Personendaten. Das Gemeindesteueramt hat dem Gesuchsteller

bereits Einsicht in seine eigenen Schätzungsunterlagen gegeben und würde dies gemäss Stellungnahme vom 3. Dezember 2012 auch wieder gewähren. Die vorgesehene Beschränkung auf die Bürozeiten ist nicht unverhältnismässig.

b)

Jede Person hat einen auf dem Öffentlichkeitsprinzip basierenden Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (§ 5 Abs. 1 IDAG). Schätzungsunterlagen des Gemeindesteueramts sind amtliche Dokumente im Sinn von § 3 lit. a IDAG. Da die Eigentümer der Stockwerkeigentumseinheiten bekannt sind oder leicht festgestellt werden können, lassen sich die Daten in den Schätzungsunterlagen bestimmten oder bestimmbar Personen zuordnen und stellen daher Personendaten dar (§ 3 lit. d IDAG). Da Einsicht in Personendaten gewünscht wird, ist eine Anonymisierung der Dokumente nicht möglich; der Bezug zur Zentrumstrasse 5 ist und bleibt bekannt. Eine Einsicht ist daher nur nach den Bestimmungen des § 15 über die Bekanntgabe von Personendaten zulässig (§ 6 Abs. 2 IDAG). Diese sind vorliegend nicht erfüllt:

Eine Einwilligung der Drittpersonen liegt nicht vor und die Bekanntgabe ist auch nicht für die Aufgabenerfüllung des Steueramts notwendig (vgl. § 15 Abs. 1 lit. b und d IDAG). Der Gestuchsteller macht geltend, er sei auf die Einsicht angewiesen, um überprüfen zu können, ob die Bewertung der Grundstücke gleichmässig sei (Eingabe vom 17. Oktober 2012 an das Steueramt Böttstein. Das Einspracheverfahren gegen die Schätzung war bei Einreichung des Einsichtsgesuchs am 17. Oktober 2012 bereits hängig. Der Gestuchsteller hat richtigerweise seine Einsichtsansprüche im Einspracheverfahren geltend gemacht; ein Einsichtsanspruch gestützt auf § 15 Abs. 1 lit. c IDAG kommt daher nicht in Betracht. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einsichtsgewährung gemäss § 15 Abs. 1 lit. a IDAG wäre vorliegend im Steuerrecht zu suchen. Das Einsichtsrecht gemäss § 220 Abs. 2 Steuergesetz wurde gewährt, wie das kantonale Steueramt mit Entscheid vom 22. Oktober 2012 festhält. Der Gestuchsteller zweifelt die Richtigkeit dieses Entscheids an. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Beauftragten sondern allfälliger Rechtsmittelinstanzen, diesen Entscheid zu überprüfen.

4.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Empfehlung an das Gemeindesteueramt Böttstein auszusprechen ist. Soweit Einsicht beim kantonalen Steueramt verlangt wird, ist auf das Schlichtungsgesuch nicht einzutreten.

### **III. Kostenfolgen**

§ 40 Abs. 4 IDAG bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren frei von Verfahrenskosten ist und keine Parteikosten ersetzt werden.

Aus diesen Gründen wird

#### **beschlossen:**

Es wird keine Empfehlung ausgesprochen.

und

#### **verfügt:**

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an den Gesuchsteller (mit Rückschein) sowie das Gemeindesteuernamt Böttstein und das kantonale Steueramt (je mit A-Post).
4. Die vorliegende Empfehlung kann gemäss § 20 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007 (SAR 150.711) in anonymisierter Form publiziert werden.

Gunhilt Kersten  
Beauftragte